

# ECKPUNKTE DES CANNABISKONTROLLGESETZES

4. März 2015



## ZIEL

Die Prohibitionspolitik im Bereich von Cannabis ist gescheitert. Viel Geld und Personal wurde für die Repression ausgegeben. Der Cannabis-Konsum ist trotzdem gestiegen, Cannabis die am häufigsten konsumierte illegale Droge in Deutschland. Das zeigt: Die Cannabis-Politik braucht ein neues gesetzliches Fundament. In unserem Gesetzentwurf für ein Cannabiskontrollgesetz zeigen wir, wie eine regulierte, legale Abgabe von Cannabis aussehen könnte, die endlich die schützt, die Schutz brauchen, nämlich Kinder und Jugendliche, und erwachsene Konsumenten nicht mehr kriminalisiert.

Mit dem Gesetz wollen wir regulieren statt kriminalisieren. Ziel des Gesetzes ist die Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten und das Herausholen von Cannabis aus den Händen der Organisierten Kriminalität. Gleichzeitig soll ein reguliertes und überwacht System für Anbau, Handel und Abgabe geschaffen werden, bei dem – im Gegensatz zu heute – Verbraucher- und Jugendschutz sowie Suchtprävention greifen. So werden Menschen erst für Beratung und Hilfe erreichbar.

## PRIVATPERSONEN

Das Gesetz sieht vor, dass zukünftig Erwachsenen der Erwerb und Besitz von bis zu 30g Cannabis oder der Anbau und das Abernten von drei Cannabispflanzen zum Eigenbedarf erlaubt sein soll. Alle darüber hinausgehenden Mengen sind strafbar. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Erwerb und Besitz vollständig untersagt.

## WIRTSCHAFTSVERKEHR

Wer Cannabis anbaut, verkauft oder damit handelt, wird streng kontrolliert. Der gesamte Wirtschaftsverkehr für Cannabis wird gesetzlich reguliert und unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Für den Anbau, die Verarbeitung, den Transport, den Im- und Export sowie den Groß- und Einzelhandel mit Cannabis oder cannabis-haltigen Waren ist jeweils eine behördliche Genehmigung erforderlich. Handelt jemand ohne Genehmigung, ist das strafbar.

Die Genehmigung ist an strenge personelle und organisatorische Vorgaben gebunden. So darf sie nicht erteilt werden, wenn der/die Betreffende sich strafbar gemacht hat oder aus anderen Gründen nicht als „zuverlässig“ im gewerberechtlichen Sinne gilt. Aus denselben Gründen kann die Genehmigung auch nachträglich wieder entzogen werden.

Die Akteure unterliegen zudem strengen Dokumentations- und Meldepflichten sowie Sicherheitsauflagen bei Anbau, Lagerung und Transport. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, kann ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro verhängt oder die Genehmigung entzogen werden. Zur Überprüfung haben die zuständigen Landes- und Zollbehörden umfassende Kontroll- und Auskunftsrechte.

## CANNABISFACHGESCHÄFTE

Der Verkauf von Cannabis und cannabis-haltigen Produkten darf nur in zugelassenen Cannabisfachgeschäften erfolgen. Versandhandel und Verkauf an Automaten ist nicht zugelassen. Die Bundesländer erhalten die Möglichkeit, die Anzahl der Cannabisgeschäfte zu begrenzen.

Cannabisgeschäfte selbst unterliegen strengen Auflagen, insbesondere zum Jugendschutz. Sie dürfen nur in bestimmten räumlichen Distanzen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen eröffnet werden. Kinder und Jugendliche dürfen das Geschäft nicht betreten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch Ausweiskontrollen am Eingang sicherzustellen. Zudem dürfen die Geschäfte den Verkauf an Erwachsene verweigern, wenn der Verdacht besteht, dass diese den Stoff an Minderjährige weitergeben. Der direkte Verkauf an Kinder und Jugendliche ist eine Straftat und führt außerdem zum Entzug der Genehmigung.

Zudem ist das Geschäft verpflichtet, ein Sozialkonzept zu erstellen und nur Personal zu beschäftigen, das eine Schulung einer Landes-/Fachstelle für Suchtprävention erfolgreich absolviert hat und sich regelmäßig dort fortbildet. Das Personal ist verpflichtet, Kunden über Konsumrisiken, Suchtgefahren und schadensmindernde Maßnahmen zu informieren und bei Bedarf auf Beratungs- und Therapieangebote hinzuweisen. Entsprechendes Informationsmaterial ist auszulegen.

## VERBRAUCHERSCHUTZ

Cannabis darf nicht in Verkehr gebracht werden, wenn es aus gentechnisch verändertem Hanf hergestellt wurde, bestimmte Pflanzenschutzmittel o.ä. bei Anbau verwendet wurden oder aus sonstigen Gründen so verunreinigt ist, dass eine Gesundheitsgefahr besteht. Auch die Beimischung von nicht deklarierten Zusätzen, Alkohol und Tabak ist nicht zulässig. Verstöße gegen diese Vorgaben sind strafbar.

Der Verkauf an Verbraucher darf nur in verschlossenen Behältnissen erfolgen, die einer strengen Etikettierungs- und Kennzeichnungspflicht unterliegen. Dazu gehört eine Packungsbeilage mit Hinweisen zu Dosierung und Wirkung, möglichen Wechselwirkungen sowie Vorsichts- und Notfallmaßnahmen. Zudem soll die Verpackung Warnhinweise u.a. zum Jugendschutz und zu Suchtgefahren enthalten.

Für Cannabis und cannabis-haltige Produkte gilt ein strenges Werbeverbot. In gerauchter Form unterfällt Cannabis den Regelungen des Bundesnichtraucherschutzgesetzes.

## BESTEUERUNG

Auf Cannabis und cannabis-haltige Produkte soll eine Verbrauchssteuer erhoben werden, je nach Produkt von 4-6 €/g. Die Höhe der Steuer wird so bemessen, dass der Verkaufspreis damit nahe dem aktuellen Schwarzmarktpreis liegt. Der Anbau in Privathaushalten zum Eigenverbrauch unterliegt nicht der Steuerpflicht.

## STRAßENVERKEHR

In die Straßenverkehrsordnung wird – ähnlich wie bei Alkohol – ein Grenzwert für Cannabis beim Führen von Kraftfahrzeugen eingeführt. Er handelt sich dabei um einen Wert von 5,0ng/ml im Blutserum - den Wert, oberhalb dessen nach rechtsmedizinischer Forschung eine Beeinträchtigung der Fahrleistung nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem werden Vorgaben gemacht, in welchen Fällen bei Cannabiskonsumern die Überprüfung der Fahreignung angeordnet werden kann.

## EVALUATION

Die Bundesregierung legt dem Bundestag alle vier Jahre einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vor. Darin sind insbesondere Konsumententwicklungen, Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, Erfahrung aus Suchtprävention und -therapie sowie Jugend- und Verbraucherschutz, Aspekte der Produktsicherheit, Kriminalitätsentwicklungen und Sicherheit des Straßenverkehrs sowie steuerrechtliche Aspekte einzubeziehen.

### Andere Länder sind ähnliche Wege gegangen

- » **Portugal** hat bereits 2001 eine Entkriminalisierung des Drogenbesitzes beschlossen. Hier sank die Zahl der Cannabis konsumierenden Jugendlichen unter 18 Jahren.
- » In **Holland** kann Cannabis in Coffeeshops verkauft werden.
- » In **Tschechien** wird der Cannabisbesitz seit 2010 nicht mehr strafrechtlich verfolgt.
- » 2013 wurde in **Uruguay** ein weitreichendes System zur Cannabisregulierung beschlossen.
- » Verschiedene **Bundesstaaten** in den **USA** haben seit 1996 den Besitz und Privatanbau von Cannabis entkriminalisiert oder ermöglichen wie in **Colorado** den regulierten Verkauf.